

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

5. Februar 2003

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

1. Landkreis Stendal - Bekanntmachung Jägerprüfung	16
2. Stadt Havelberg - Bekanntmachung	16
- Öffentliche Bekanntmachung	16
3. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	16
4. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen/A. - Bekanntmachung Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark	17
5. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land - 3 Wahlbekanntmachungen der Gemeinde Uchtdorf	17
- Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Cobbel	17
6. Unterhaltungsverband „Trübengraben“	19

Landkreis Stendal

Bekanntmachung Jägerprüfung

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der geltenden Jäger- und Falknerprüfungsordnung vom 09. September 1999 bekannt:

Die Jägerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Jagdscheines beginnt
am 26. April 2003 um 09:00 Uhr

mit der Prüfung des jagdlichen Schießens auf dem Schießstand Seehausen. Anmeldungen zur Prüfung müssen spätestens am 31. März 2003 bei der Jagdbehörde, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal eingegangen sein (Postanschrift: PF 101455, 39554 Stendal).

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 102,26 EURO auf das Konto des Landkreises bei der Kreissparkasse Stendal
BLZ 810 505 55
Konto-Nr. 301 000 2938
unter Verwendung des Sachkontos 11000/10024
Die Einzahlung kann auch bar bei der Jagdbehörde erfolgen.
- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch.

Mit der Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

Der Landrat

Stadt Havelberg

Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Der Stadtrat Havelberg hat in seiner Sitzung am 16.01.2003 mit Beschluss-Nr. 02/2003/BM die geringfügige Änderung des Bebauungsplanes „Havelberger Wassertourismus Zentrum“ beschlossen. Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Havelberg, Markt 01, Zimmer 305 von jedermann eingesehen werden. Der geänderte Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Havelberg, den 05.02.2003

Bürgermeister

Stadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf Ihrer 11. Sitzung am 18.09.2002 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark beschlossen. Der Entwurf liegt vom **13.02.2003 bis 13.05.2003** während folgender

Dienstzeiten			
Montag	09.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 15.00 Uhr	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr	
Donnerstag		13.00 - 15.00 Uhr	
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr		

im Zimmer 305 des Rathauses der Stadt Havelberg, Markt 1, 39539 Havelberg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden. Die Planentwurfsunterlagen können auch unter: www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.

Havelberg, 05.02.2003

Bürgermeister

Gemeinde Wulkau

Bekanntmachung

Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark

Förmliches Beteiligungsverfahren der Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden gemäß § 7 Abs.3 und 4 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA)

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 11. Sitzung am 18.09.2002 beschlossen, für den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark das öffentliche Beteiligungsverfahren einzuleiten. Der Entwurf des regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion der Altmark liegt vom 13.02.2003 bis zum 15.05.2003 in der Gemeindeverwaltung Wulkau, Dorfstraße 14, 39524 Wulkau und im Bau- und Planungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) öffentlich aus.

Außerdem können die Unterlagen im internet unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Gemeindeverwaltung Wulkau während der Dienststunden
- beim Bau- und Planungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land während der Dienst- und Sprechzeiten

Montag und Mittwoch	von 9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr	

vorbringen.

Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Wulkau im Amtsblatt des Landkreises Stendal.

Pfundt
(Bürgermeisterin)

Stadt Sandau (Elbe)

Bekanntmachung

Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark

Förmliches Beteiligungsverfahren der Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 und 4 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA)

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf Ihrer 11. Sitzung am 18.09.2002 beschlossen, für den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark das öffentliche Beteiligungsverfahren einzuleiten. Der Entwurf des regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion der Altmark liegt

vom 13.02.2003 bis zum 15.05.2003

in der Stadtverwaltung Sandau (Elbe), Marktstraße 2, 39524 Sandau und im Bau- und Planungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) öffentlich aus.

Außerdem können die Unterlagen im Internet unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift

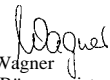
- bei der Stadtverwaltung Sandau (Elbe) während der Dienst- und Sprechzeiten

- beim Bau- und Planungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land während der Dienst- und Sprechzeiten

Montag und Mittwoch	von 9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr	

vorbringen.

Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Sandau im Amtsblatt des Landkreises Stendal.


Wagner
(Bürgermeister)

Stadt Seehausen (Altmark)

Bekanntmachung

**Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark.
Förmliches Beteiligungsverfahren der Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften
und Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 und 4
Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPlG L)**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 11. Sitzung am 18. September 2002 beschlossen, für den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark das öffentliche Beteiligungsverfahren einzuleiten.

Der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark liegt in der Zeit vom

03. Februar 2003 bis 05. Mai 2003

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Am Markt 11, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus. Ebenfalls können die Unterlagen auch im Internet unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Seehausen, den 20. Januar 2003


Duffe
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land


Bekanntmachung der Gemeinde Uchtdorf zur Bürgermeisterwahl am 06.04.2003

Gemeindewahlleiterin ist

Frau Kerstin Schulze
Schulstraße 8
39517 Uchtdorf

Stellvertretende Gemeindewahlleiterin ist:

Frau Edeltraut Bartoschewski
Platz des Friedens 9
39517 Uchtdorf


D. Bartoschewski
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Uchtdorf

Zur Bürgermeisterwahl am 06.04.2003, eventuell notwendige Stichwahl am 27.04.2003 ist in der Gemeinde Uchtdorf ein Gemeindewahl Ausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis um 06.03.2003, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindewahl Ausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben.


Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Uchtdorf am 06.04.2003 in der Zeit von 09.00-17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl wird folgendes bekannt gemacht:

Bei der Gemeinde Uchtdorf, Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Landkreis Stendal, ist die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters ab dem 14.05.2003 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Uchtdorf hat zur Zeit 302 Einwohner.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erfolgt auf 7 Jahre. Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung gezahlt. Notwendiger Verdienstaufwand und notwendige Ausgaben werden erstattet.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am Sonntag, dem 06.04.2003, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 27.04.2003 statt.

Wahlberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind oder wer einen Wahlschein erhalten hat. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt.

Einreichung von Bewerbungen:

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jede/r Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sowie Staatsangehörige aus anderen Staaten der Europäischen Union, die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerberin/der Bewerber muss am Wahltag des 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung der Stellenausschreibung und endet am 11.03.2003, 18.00 Uhr.

Bewerbung:

Die Bewerbung muss mindestens den Namen, den Vornamen, die Anschrift der Hauptwohnung, den Beruf und den Tag der Geburt enthalten. Diese Angaben können formlos erfolgen.

Weiterhin müssen der Bewerbung gemäß § 59 Abs. 1 GO LSA 2 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten der Gemeinde Uchtdorf auf einem amtlichen Formblatt beigelegt werden.

Wird ein Bewerber über eine Partei oder Wählergruppe nominiert, ist auf einem amtlichen Formblatt eine Unterstützungserklärung der Partei oder Wählergruppe mit einzureichen. Auf dieser Unterstützungserklärung der Partei oder Wählergruppe muss erkennbar sein, dass sich auf einer Sitzung der Partei oder Wählergruppe die Mehrheit der zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl für die Unterstützung der Bewerberin/des Bewerbers ausgesprochen hat (§ 21 Abs. 10 S. 1 i.V.m. § 24 KWG).

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben weiterhin auf einem amtlichen Formblatt (Anlage 8a der Kommunalwahlordnung LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Alle erforderlichen amtlichen Formblätter können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte angefordert werden oder sind während der Sprechzeiten im Einwohnermeldeamt erhältlich.

Die Bewerbungen sind mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl Gemeinde Uchtdorf“ unter folgender Anschrift einzureichen.

Gemeinde Uchtdorf
über VGem „Tangerhütte-Land“
Birkholzer Chaussee 7
39517 Tangerhütte


Bürgermeister


Wahlleiterin

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Cobbel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz, vom 26.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) und der §§ 8, 17 und 18 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiBeG) vom 31.03.1999 (GVBl. LSA Nr. 12/1999) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.01.03 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Cobbel

§ 2

Name, Träger und Zuschnitt der Einrichtung

1. Die Gemeinde Cobbel ist Träger der Kindereinrichtung „Sonnenkäfer“.
2. Die Kindertageseinrichtung verfügt über Krippen- und Kindergartenplätze. Die Kinder werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze ab der 9. Lebenswoche bis zum Schuleintritt aufgenommen.

§ 3

Aufnahme

1. Laut § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt hat jedes Kind einen Rechtsanspruch auf einen

- Platz in einer Kindertageseinrichtung.
- Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Cobbel steht im Rahmen ihrer verfügbaren Plätze allen Kindern offen, die im Bereich der Gemeinde Cobbel wohnen. Weitere Kinder können im Rahmen verfügbarer Kapazitäten aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, die mit der Gemeinde Cobbel eine schriftliche Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung pro Platz abschließen.
 - Besondere Aufnahmegründe können sich aus der erzieherischen und sozialen Situation der Familie ergeben.
 - Die Aufnahme eines Kindes sollte möglichst zum 1. des Kalendermonats erfolgen.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes mindestens einen Monat vor der gewünschten Aufnahme über den Träger im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte Land. Auf jedem Antrag ist die tägliche Betreuungszeit von den Kindern anzugeben. In begründeten Fällen können, aufgrund eines schriftlichen Antrages, die Betreuungsstunden zum 1. eines jeden Monats geändert werden.
- Mit ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern die Satzung der Kindertageseinrichtung an.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern schriftlich, mittels Bescheid, mitzuteilen. Dieser wird von der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land erstellt.
- In der Kindertageseinrichtung wird mit den Eltern eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, in der die Bringe- und Abholzeiten angegeben werden.

§ 5

Gesundheitspflege

- Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes der Leiterin der Einrichtung vorzulegen. Die Bescheinigung soll nicht älter als 5 Tage sein.
- Vorab ist zu klären, ob das Kind gegen übertragbare Krankheiten geimpft worden ist. Der Nachweis darüber ist durch die Eltern zu erbringen. In der Kindertageseinrichtung ist ein Impfkalender für die Eltern sichtbar auszuhängen. In regelmäßigen Abständen sollten die Eltern auf die Notwendigkeit der Schutzimpfungen hingewiesen werden.
- Laut § 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern hat das Jugendamt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für eine begleitende zahnärztliche Untersuchung der in einer Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder zu sorgen.
- Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiöse Darmerkrankung u.ä.) - auch im häuslichen Bereich - ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
- Die Leiterin der Kindertageseinrichtung ist berechtigt, bei Kindern, die offensichtlich erkrankt sind, deren Abholung durch die Eltern zu veranlassen.
- Das betreffende Kind darf die Kindertageseinrichtung erst dann wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Ein ärztliches Attest ist nach jeder Krankschreibung vor Wiederaufnahme vorzulegen.

§ 6

Öffnungszeiten

- Der Bedarf wird anhand der vorliegenden Betreuungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Eltern ermittelt und in den Einrichtungen bekanntgemacht.
- Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Erziehungsberechtigten ebenso berücksichtigt wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeit der Einrichtung.

§ 7

Gebühren

- Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Gebühren erhoben. Diese werden auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen durch den Gemeinderat beschlossen. Die Bescheide erstellt das Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“. Die Höhe der Gebühren regelt der Gebührentarif als Anlage dieser Satzung.
- Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeit, Schließung der Einrichtung, Fernbleiben und bei Erkrankung des Kindes zu zahlen. Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 6 aufeinanderfolgenden Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (z. B.) Kuraufenthalt die Gebühr vom Träger erlassen werden.
- Die Gebühren sind für einen vollen Monat zu entrichten. Neben dem monatlichen Elternbeitrag ist für das Kind ein Essengeld zu entrichten.
- Elternbeiträge können auf Antrag durch das Jugendamt des Landkreises ermäßigt oder erlassen werden.
- Die Abmeldung eines Kindes ist schriftlich mindestens einen Monat vor dem Ausscheiden des Kindes über die Einrichtung an den Träger zu richten.

§ 8

Zahlungspflicht

- Beitragschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes.
- Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme des Kindes.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

- Der Elternbeitrag ist im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ 3 071 000 161, BLZ 810 505 55, Kreissparkasse Stendal zu überweisen bzw. per Lastschrift einziehen zu lassen.
- Der Träger behält sich vor, nach zweimonatiger Gebührenschild das Kind in der Kindertageseinrichtung nicht mehr zu betreuen. Der Schuldbetrag wird nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften eingezogen.

§ 10

Verpflegung

- Der Träger der Einrichtung sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu. Die Kosten hierfür sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.
- Für die Inanspruchnahme weiterer Mahlzeiten und Getränke werden entsprechende Unkostenbeiträge durch die Einrichtung erhoben.
- Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss spätestens 08:00 Uhr des/der Fehltage/s bei einer Betreuungskraft der Einrichtung erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten für die unentschuldeten Tage erhoben.

§ 11

Besuchsregelungen

- Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten.
- Besucht ein Kind ohne Begleitung die Einrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat, und endet, wenn das Kind das Grundstück der Einrichtung verlassen hat. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.
- Werden Kinder an 3 Tagen im Monat später, als in der Betreuungsvereinbarung angegeben, abgeholt, so dass zusätzliche Stunden der Erzieher geleistet werden müssen, erhalten die Erziehungsberechtigten ab dem folgenden Monat einen neuen Bescheid für die nächsthöhere Betreuungsstufe.
- Soll ein Kind von einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertagesstätte eine schriftliche Vollmacht des/der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.

§ 12

Haftungsausschluss

- Wird die Kindertageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Kleidung haftet die Kindertagesstätte nicht. Dies bezieht sich auch auf mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder Schlitten etc.

§ 13

Mitwirkung der Elternschaft

- Die Elternschaft ist zur Mitarbeit aufgefordert. Es wird deshalb jährlich mindestens ein Elternabend durchgeführt.
- Zur Sicherung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle, des Namens und der Telefonnummer, unter denen die Erziehungsberechtigten zu erreichen sind, der Leiterin der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Elternsprecher und Kuratorium

- Laut § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sind folgende Elterngremien zu bilden:
 - Die Elternschaft der Kita wählt möglichst aus jeder Gruppen für die Dauer von einem Jahr eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher.
 - Mindestens zwei Elternvertreterinnen bzw. -vertreter, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.
 - Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist bei grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen.
 - Das Kuratorium ist bei den Beratungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Elternbeiträgen zugegen und beteiligt sich an der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen.

§ 15

Aufgaben und Status

- Die Kindertageseinrichtung ist eine sozialpädagogisch orientierte Einrichtung, deren Aufgabe vorrangig darin besteht, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Zweck der Kindertageseinrichtung ist es, die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern. Die Einrichtung betreibt die Bildung im elementarem Bereich. Es erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder, wobei sich das Betreuungsangebot nach den Bedürfnissen der Kinder und der Familien richten soll.
- Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtung darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Einrichtung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 16

Schlussbestimmungen

- Diese Satzung tritt zum 01.03.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Cobbel vom 29.10.1997 und die Gebührensatzung vom 29.10.1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29.10.2001 außer Kraft.
- Die Satzung ist in der Kindertageseinrichtung auszulegen.

Cobbel, den 20.01.2003



Ester Hoffmann
Bürgermeisterin



Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung für Kindertageseinrichtung der Gemeinde Cobbel:

Gebührentarif:

I. Die monatliche Betreuungsgebühr gemäß § 7 (1) der Satzung:

Krippenkinder	Kindergartenkinder
110,00 €	100,00 €

II. Die ermäßigte Gebühr nach § 7 (4) der Satzung beträgt:

Krippenkinder	Kindergartenkinder
88,00 €	80,00 €

Cobbel, den 20.01.2003



Ester Hoffmann
Bürgermeisterin



Unterhaltungsverband „Trübengraben“

Satzung des UHV „Trübengraben“ in 39539 Havelberg, Landkreis Stendal

§ 1

Name, Sitz und Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Trübengraben“. Er hat seinen Sitz in 39539 Havelberg, Birkenweg 56, Landkreis Stendal. Er ist gemäß der Anlage 2 zu § 104 Abs. Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des WG LSA vom 29. März 2001 (GVBl. LSA Nr. 14/01) und durch Viertes Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA Nr. 17/02), zuletzt geändert durch Artikel 4 des UVPG LSA vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47/02) ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Vorschaltgesetzes zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26. November 1991 (GVBl. LSA S. 458) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 11 vom 20. Februar 1991, S. 405 ff. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben. Das Verbandsgebiet des UHV „Trübengraben“ Havelberg ist gemäß der Beschreibung in der Anlage 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer

- Trübengraben
- Havel

- Elbe, rechtsseitig von Elb-km 381 bis zur alten Havelmündung (Elb-km 431) und wird durch Übersichtskarten, Maßstab 1:100000, 1:25000, die als gesonderte Anlagen Bestandteil der Errichtungs- bzw. Gründungsunterlagen des UHV „Trübengraben“ Havelberg sind, sowie den Abstimmungsdokumentationen über den Verlauf der Verbandsgrenze zwischen den Unterhaltungsverbänden „Stremme-Fiener Bruch“ Genthin, „Trübengraben“ Havelberg vom Oktober 1993 und den betroffenen Kommunen Wust, Jerichow, Redekin und Wulkow vom März/April 1994 dokumentiert.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung
2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
3. Ausbau, einschließlich naturnahen Rückbau von Gewässern
4. Herrichten, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für Landschaftspflege
5. Herrichten, Erhaltung und Pflege von Wirtschaftswegen

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen
2. die unmittelbaren Besitzer von Flächen, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen im Niederschlagsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Havelberg. Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Der Verband führt ein Verzeichnis für die von ihm zu unterhaltenen Gewässer.
- (2) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung kann der Verband die notwendigen Arbeiten an Anlagen, die nicht der Abführung des Wassers dienen (z.B. Stauanlagen), vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ enthalten sind.

halten sind.

- (3) Zur Durchführung des Ausbaus, einschließlich naturnahem Rückbau, kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.
- (4) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 Nr. 4 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.
- (5) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 5 der Satzung kann der Verband die zur Herstellung, Erhaltung und Pflege der ländlichen Wirtschaftswege notwendigen Arbeiten vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Wirtschaftswege“ enthalten sind.
- (6) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Pläne können aus dem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

In den Protokollen der Gewässerschau sind diese Aufzeichnungen zu dokumentieren. Festgestellte Mängel läßt der Vorstand abstellen und vermerkt deren Realisierung.

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 8

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Beschlussfassung über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sind von ihr öffentlich bekanntzumachen.
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
 4. Wahl der Schaubeauftragten
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen mit einem Wert von mehr als 25.000,00 EUR
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 13 Verbandsmitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 34 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand soviel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stim-

mengleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (9) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 10

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11

Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 12

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses beträgt 5 Jahre. Neuwahlen werden jeweils im Jahr der Kommunalwahlen im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 9 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Verbandsmitgliedern. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 14

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Neuwahlen werden jeweils im Jahr der Kommunalwahlen im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit dem vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorzüglich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind wenigstens einmal pro Jahr in einer Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

- Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - die Aufstellung der Jahresrechnung
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 - die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
 - die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
 - Verträge mit einem Wert bis 25.000,00 EUR

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt der Vorsitz den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20

Geschäftsführer

Der Verband kann einen Geschäftsführer haben. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erläßt.

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und aussergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband, soweit ein Geschäftsführer bestellt ist. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßnahmen der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben, soweit ein Geschäftsführer bestellt ist.

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 23

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, daß der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne das ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
- a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet
 - c) Prüfung aller Vorräte und Vermögensbestände
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 26

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht an die Prüfstelle ab.

§ 27

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem

Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern Zweiter Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke.
- (2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilshabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen, oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Erschwernissen zu begegnen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilshabenden Mitglieder:
 1. Für die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
 2. Für den Ausbau, einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern ebenfalls nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
 3. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege nach Veranlagungsregeln, die vom Verbandsausschuss beschlossen werden und Anlage der Satzung sind.
 4. Für die Herrichtung und Unterhaltung von Wirtschaftswegen nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
- (3) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen auf die Unterhaltung von Gewässern Zweiter Ordnung besondere Erschwernisbeiträge. Das Beitragsverhältnis ergibt sich aus Veranlagungsregeln, die vom Verbandsausschuss beschlossen werden. Diese Veranlagungsregeln sind in der Einlage der Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und für die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

§ 33

Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils Innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die Gemeinde geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Aufsicht des Landkreises Stendal.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angaben der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 EUR
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 38

In-Kraft-Setzung

1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal und des Landkreis Jerichower Land in Kraft.
2. Die bisherige Satzung wird mit Veröffentlichung der neuen Satzung ausser Kraft gesetzt.


Havelberg, den 21.11.2002



Ulrich Buhtz - Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 23.01.03 genehmigt.

Stendal, den 23.01.2003



Jörg Hellmuth
Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31